



Elektronischer Reisepass

Besonderheiten bei der Aufnahme von Passfoto und Fingerabdrücken für den ePass

Zwei ePass-Generationen

Seit November 2005 werden in Deutschland elektronische Reisepässe ausgegeben. Der so genannte ePass der ersten Generation enthält einen Chip, in dem als biometrisches Merkmal das Passfoto digital gespeichert ist. Seit November 2007 werden neben dem Passfoto zusätzlich zwei Fingerabdrücke in den Chips neuer Pässe gespeichert.

Im Passgesetz und weiteren passrechtlichen Vorschriften sind Ausnahmen zur Aufnahme der Passfotos und Fingerabdrücke geregelt, so dass auch Menschen mit Behinderungen oder anderen gesundheitlichen Einschränkungen problemlos einen Pass beantragen können.

Aufnahme und Prüfung des Passfotos

Die Fotos für elektronische Pässe können weiterhin bei Fotografen oder in Fotokabinen angefertigt werden. Sie müssen jedoch internationalen Vorgaben zur Biometrietauglichkeit genügen und werden deshalb in den Passbehörden bei der Passantragstellung mit Hilfsmitteln wie der Foto-Mustertafel und Passbild-Schablone und einer speziellen Software geprüft.

Die Passbehörde kann Ausnahmen von den internationalen Anforderungen zulassen, wenn medizinische Gründe vorliegen, die nicht vorübergehender Natur sind. Darunter fallen Ausnahmen wie das Tragen einer Brille mit getönten Gläsern, z.B. aufgrund einer Augenerkrankung, sowie eine ungewöhnlichen Anatomie des Kopfes oder dauerhafte Folgen eines Unfalls. In diesen Fällen wird ein ePass mit einem Foto ausgegeben, das nicht den grundsätzlichen Anforderungen an die Biometrietauglichkeit entspricht. Die Passinhaber müssen deshalb keine Probleme bei künftigen Reisen befürchten.

Aufnahme und Prüfung der Fingerabdrücke

Standardfall: beide Zeigefinger

Für biometrieunterstützte Kontrollen ist eine hohe Qualität der Fingerabdrücke erforderlich. Deshalb erfolgt die Aufnahme der Fingerabdrücke in den Passbehörden nach bundesweit einheitlichen Regeln. Dies geschieht ganz einfach und automatisiert mit Hilfe eines optischen Scanners; Tinte und Papier sind nicht erforderlich. Im Standardfall werden die beiden Zeigefinger flach auf die Sensoroberfläche gelegt – und zwar jeweils dreimal. Die Software wählt automatisch das am besten geeignete Bild aus.



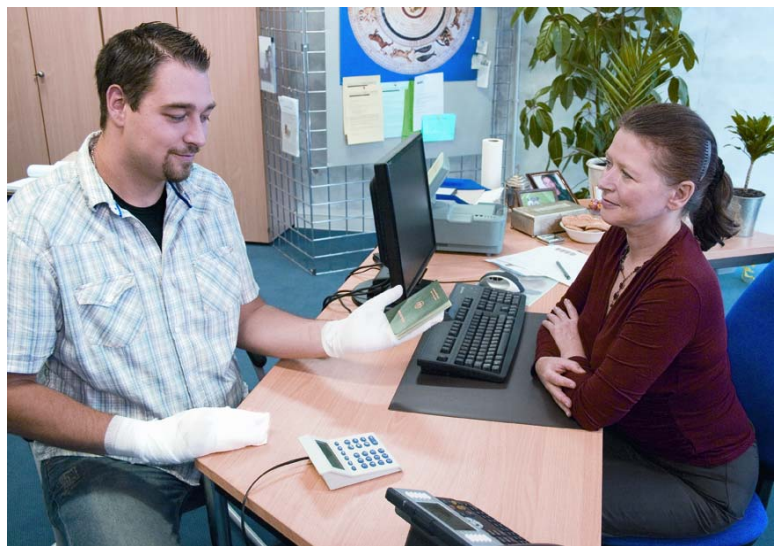
Besonderheiten und Ausnahmen bei der Aufnahme von Fingerabdrücken

Wird die erwartete Qualität für einen Zeigefinger nicht erreicht, werden Daumen, Mittelfinger oder Ringfinger (in dieser Reihenfolge) aufgenommen. Der kleine Finger ist nicht vorgesehen. Von jeder Hand müssen, falls vorhanden, mindestens zwei Finger gescannt werden, wenn die erwartete Qualität des ersten Fingers nicht erreicht wurde. Weitere Finger können entsprechend der oben genannten Reihenfolge aufgenommen werden, falls das Scannen von weiteren Fingern dieser Hand Erfolg versprechend ist oder der Antragsteller dies wünscht. Die Aufnahme eines Fingers kann zudem beliebig oft wiederholt werden.

Für verschiedene Fälle medizinischer Einschränkungen, wie z. B. Amputationen, Verletzungen oder krankheitsbedingte Veränderungen der Fingerabdrücke, sollen folgende Regelungen den Aufnahmeprozess erleichtern:

- a) Sind an beiden Händen Zeigefinger, Daumen, Mittel- oder Ringfinger verfügbar, wird jeweils ein Finger beider Hände (entsprechend der o.g. Reihenfolge) aufgenommen. Dies gilt auch, wenn die Qualität der zur Verfügung stehenden Finger der einen Hand deutlich schlechter ist als die der anderen Hand.
- b) Sind an einer Hand weder Zeigefinger noch Daumen oder Mittel- oder Ringfinger verfügbar, so werden zwei Finger der anderen Hand (wie immer in der Reihenfolge Zeigefinger – Daumen – Mittelfinger – Ringfinger) aufgenommen.
- c) Sind an beiden Händen insgesamt weniger als zwei der acht relevanten Finger verfügbar, so gilt:

- Sind die Finger aufgrund temporärer Verhinderung (bis zu drei Monate) nicht verfügbar, wird der Passantrag nach Wegfall des Hinderungsgrundes (z.B. nach Abheilen der Verletzungen) gestellt. In dringenden Fällen können vorläufige Reisepässe oder Passersatzpapiere ausgestellt werden.
- Steht aufgrund dauerhafter Verhinderung (über drei Monate) nur ein Finger zur Verfügung, so wird nur dieser Finger für den ePass aufgenommen.



- Fehlen beide Hände oder können alle acht in Betracht kommenden Finger dauerhaft nicht aufgenommen werden, wird trotzdem ein regulärer ePass (ohne Fingerabdrücke) ausgestellt.

Im Chip des Passes wird gespeichert, welche Finger bei der Passantragstellung erfasst wurden und ggf. auch, dass nur ein Finger oder kein Finger aufgenommen wurde. Zudem werden die berechneten Qualitätswerte der gespeicherten Fingerabdrücke im Chip gespeichert. Damit wird gewährleistet, dass in Kontrollsituationen der Grenzbeamte sofort auf diese Besonderheiten aufmerksam wird und dem Reisenden keine Nachteile entstehen.

Wo sind weitere Informationen erhältlich?

Umfangreiches Informationsmaterial kann auf der Website des Bundesministeriums des Innern unter www.ePass.de abgerufen werden.

Redaktion und Kontakt

Bundesministerium des Innern, Referat IT 4
Biometrie, Pass- und Ausweiswesen, Meldewesen
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
E-Mail: IT4@bmi.bund.de

Stand: 01.11.2007